



Bestimmungen Kooperationsspieler im Bereich des Kärntner Fußballverbandes 2025/26

Präambel

Diese Bestimmungen gelten für Vereine der Regionalliga, Kärntner Liga, Unterliga und 1. Klasse als Stammverein. Vereine, die eine 2. Mannschaft führen, dürfen keine Kooperationsspieler in jene Klasse abgeben, in welcher die 2. Mannschaft die Meisterschaft bestreitet. Jene Vereine, bei denen die Spieler zusätzlich zum Einsatz kommen, werden Kooperationsverein genannt. Die Kooperationsspieler dürfen beim Kooperationsverein nur in der Kampfmannschaft eingesetzt werden (nicht in der zweiten Kampfmannschaft und nicht im Challenge- oder Nachwuchsbereich).

- 1.) Alle Vereine (Stammverein) dürfen pro Spieljahr bis zu **fünf** Spieler-Kooperationsverträge mit Vereinen abschließen, die in einer bis zu zwei Klassen niedrigeren Klasse als der ihrigen spielen (Beispiel: Ein Verein der Kärntner Liga kann Kooperationspielerverträge bis maximal mit Vereinen der 1. Klasse abschließen, nicht jedoch mit Vereinen der 2. Klasse). Eine Ausnahme bilden hier die Kooperationsspieler der 1. Klasse, die in der 2. Klasse spielen.
- 2.) Jeder Kooperationsverein kann pro Saison maximal **fünf** Spieler-Kooperationsverträge (**4 Feldspieler + 1 Tormann**) abschließen, wobei pro Spiel nur **drei** Kooperationsspieler (**2 Feldspieler + 1 Tormann**) eingesetzt werden dürfen. Kooperationsverträge können nur während der Transferzeiten des KFV abgeschlossen werden. Die Kooperationsverträge können aber in der Winterübertrittszeit einvernehmlich aufgelöst und durch neue Kooperationsverträge ersetzt werden.
Der Abschluss eines Kooperationsvertrages gilt nicht als Übertritt im Sinne des ÖFB –Regulativs. Ein Kooperationsspieler kann nur einen Kooperationsvertrag in jeder Übertrittszeit abschließen.
- 3.) Als Kooperationsspieler sind für die Saison 2025/26 Spieler, die nach dem 01.01.2003 (Unter 23) geboren sind, spielberechtigt.
Ausnahme: Für Torleute gibt es keine altersmäßige Beschränkung. Dieser Spieler darf aber nur als Tormann eingesetzt werden.
- 4.) Alle Kooperationsspieler bleiben bei ihrem Stammverein angemeldet.
- 5.) Als letzter Tag des Kooperationsvertrages gilt der 30. Juni des laufenden Spieljahres.
- 6.) Die Kooperationsspieler sind sowohl für den Stammverein als auch für den Kooperationsverein spielberechtigt.

- 7.) Für die Kooperationsverträge sind ausschließlich die vom KFV aufgelegten Formulare zu verwenden. Außerdem bedürfen sie der Bestätigung des KFV
- 8.) Für befristet freigegebene Spieler (§ 8 ÖFB Regulativ) dürfen keine Kooperationsverträge geschlossen werden.
- 9.) Im KFV-Cup sind die Kooperationsspieler nur bei jenem Verein spielberechtigt, bei dem sie das erste Cup-Spiel bestreiten. Im ÖFB-Cup dürfen diese Spieler nur beim Stammverein zum Einsatz kommen.
- 10.) Der Stammverein ist berechtigt, pro Pflichtspieltermin seine Kooperationsspieler ohne Zustimmung des jeweiligen Kooperationsvereines anzufordern und zum Einsatz zu bringen.
- 11.) Einsatzregelung für Kooperationsspieler:
 - a) An einem Pflichtspieltermin (bei Wochenendrunden Freitag bis Sonntag, bei Werktags-Runden Montag/Dienstag bis Donnerstag) dürfen Kooperationsspieler nur dann beim Kooperationsverein eingesetzt werden, wenn sie zuvor nicht mehr als in einer Spielhälfte beim Spiel der 1. Mannschaft des Stammvereines zum Einsatz gekommen sind. Beim Kooperationsverein kann der Kooperationsspieler dann in beiden Spielhälften eingesetzt werden. Bei spielfreien Runden ist das Spiel der vorangegangenen Runde heranzuziehen.
 - b) Findet das Spiel des Stammvereins nach dem Spiel des Kooperationsvereins statt und wird der Spieler in mehr als einer Spielhälfte beim Stammverein zum Einsatz gebracht, so wird das Spiel des Stammvereins automatisch strafverifiziert (0:3, 0 Punkte).
 - c) Ein Kooperationsspieler muss im Laufe der Meisterschaft bis exklusive fünf Runden vor Ende der Meisterschaft beim Kooperationsverein mindestens fünf Einsätze aufweisen, um auch in den letzten fünf Runden der Meisterschaft beim Kooperationsverein eingesetzt werden zu können.
 - d) Relegationsspiele zählen zum Meisterschaftsbewerb.
 - e) Bei Spielen des Kooperationsvereins, die vor Beginn der Meisterschaft des Stammvereins stattfinden, wird für alle betreffenden Spiele die Aufstellung des ersten Stammvereinsmeisterschaftsspiels herangezogen.
 - f) Bei Verstößen gegen die Punkte a), c) und e) wird das Spiel des Kooperationsvereins automatisch strafverifiziert (0:3, 0 Punkte) und der Stammverein ist vom Strafausschuss mit einer Geldstrafe zu bestrafen.
- 12.) Vor Beginn der Meisterschaft ist eine Liste aller Kooperationsspieler sämtlichen KFV- Vereinen zur Kenntnis zu bringen.

Fallkonstellationen der Einsatzberechtigungen für Kooperationsspieler:

Stammverein = Verein, bei welchem der Spieler gemeldet ist
Kooperationsverein = Verein, der einen Kooperationsspieler hat.

Spielberechtigungen:

Die Spielberechtigungen werden an die jeweils ursprünglich ausgelosten und terminisierten Spieltermine geknüpft:

Fall 1:

Spiel des Stammvereins am Freitag

Spiel des Kooperationsvereins am Samstag oder Sonntag:

Spielberechtigung:

Der Kooperationsspieler ist für den Kooperationsverein spielberechtigt, wenn er am Freitag für den Stammverein nicht mehr als eine Halbzeit gespielt hat.

Fall 2:

Spiel des Stammvereins am Samstag

Spiel des Kooperationsvereins: Doppelrunde Freitag und Sonntag

Spielberechtigung:

Wenn der Kooperationsspieler am Samstag beim Stammverein mehr als eine Halbzeit gespielt hat, ist er am Freitag nicht spielberechtigt; das Spiel würde mit 3:0 strafbeglaubigt werden.

Am Sonntag kann der Kooperationsspieler voll spielen, da eine neue Runde stattfindet.

Fall 3:

Spiel des Stammvereins: Doppelrunde Freitag und Montag

Spiel des Kooperationsvereins am Samstag

Spielberechtigung:

Wenn der Kooperationsspieler am Freitag beim Stammverein nicht mehr als eine Halbzeit spielt, dann ist er am Samstag voll spielberechtigt.

Am Montag ist er jedenfalls beim Stammverein spielberechtigt, da ein neuer Spieltag ausgespielt wird.

Fall 4:

Spiel des Stammvereins ist ursprünglich für Freitag festgesetzt, dieses Spiel wird aber auf Donnerstag verlegt

Spiel des Kooperationsvereins: Samstag oder Sonntag

Spielberechtigung:

Der Kooperationsspieler darf am Samstag oder Sonntag in der Kooperationsmannschaft nicht spielen, wenn er am Donnerstag mehr als eine Halbzeit beim Stammverein gespielt hat, da beide Spiele die „ursprünglich“ gleiche Runde betreffen.

Fall 5:

Spiel des Stammvereins: Doppelrunde Freitag und Sonntag, das Freitagsspiel wird aber auf Dienstag vorverlegt

Spiel des Kooperationsvereins: Doppelrunde Freitag und Sonntag

Spielberechtigung:

a.) Das auf den Dienstag vorverlegte „Freitagsmeisterschaftsspiel“ zählt für die Runde des ursprünglichen Freitagstermins, d.h. dass der Kooperationsspieler am Freitag nicht beim Kooperationsverein spielen darf, wenn er am Dienstag bereits über eine Halbzeit beim Stammverein gespielt hat.

b.) Das auf den Dienstag vorverlegte „Sonntagsmeisterschaftsspiel“ des Stammvereins zählt ebenfalls für die Sonntagsrunde, d.h. dass der Kooperationsspieler am Sonntag für den Kooperationsverein nur dann spielen darf, wenn er am Dienstag nicht mehr als eine Halbzeit beim Stammverein gespielt hat.

Fall 6:

Spiel des Stammvereins am Freitag, dieses wird witterungsbedingt auf Dienstag verschoben,

Spiel des Kooperationsvereins am Samstag oder Sonntag

Spielberechtigung:

Der Kooperationsspieler darf am Samstag beim Kooperationsverein nicht spielen, wenn er am Dienstag mehr als eine Halbzeit beim Stammverein zum Einsatz gebracht wird, da beide Spiele die „ursprünglich“ gleiche Wochenendrunde betreffen.